

Rs. C-459/03 (Kommission ./ Irland; „MOX Plant“), Urteil des Gerichtshofs vom 30.05.2006 – Slg. 2006, S. I-4635.

Vorbemerkungen:

Dieses Urteil bestimmt die ausschließliche Zuständigkeit des EuGH gegenüber dritten internationalen Gerichten, sobald das Unionsrecht einschlägig ist. Vorliegend ging es um die Geltendmachung einer Verletzung von Vorschriften des UN-Seerechtsübereinkommens (SRÜ) vor einem nach diesem Übereinkommen gebildeten Schiedsgericht. Die Besonderheit am SRÜ ist, dass es sich dabei um ein sog. „gemischtes Abkommen“ handelt. Das heißt, sowohl die Union als auch die Mitgliedstaaten sind hinsichtlich ihrer jeweiligen Kompetenzen Vertragspartner dieses Übereinkommens. Der Gerichtshof hatte folglich zu prüfen, ob solche „gemischten Abkommen“ insgesamt und speziell die streitigen Normen Bestandteil des Unionsrechts sind, sowie ob die Einschaltung des Schiedsgerichts demnach einen Verstoß gegen das Zuständigkeitsmonopol des EuGH gemäß Art. 19 EUV, Art. 344 AEUV darstellte.

Sachverhalt:

Ausgangspunkt für dieses Urteil des EuGH war ein Rechtsstreit zwischen dem Vereinigten Königreich und Irland über eine sog. MOX-Anlage, eine Anlage zur Wiederaufbereitung von Plutonium. Irland war der Ansicht, dass das Vereinigte Königreich mit dieser Anlage verschiedene Vorschriften des UN-Seerechtsübereinkommens verletze und klagte daher vor einem nach dem Seerechtsübereinkommen gebildeten Schiedsgericht. Hiergegen wandte sich die Kommission mit einer Aufsichtsklage, weil die von Irland geltend gemachten Ansprüche ausschließlich vom EuGH zu überprüfen seien.

Aus den Entscheidungsgründen:

[82] Das Seerechtsübereinkommen ist von der Gemeinschaft unterzeichnet und dann mit dem Beschluss 98/392 genehmigt worden. Daraus folgt nach ständiger Rechtsprechung, dass die Bestimmungen dieses Übereinkommens fortan integrale Bestandteile der Gemeinschaftsrechtsordnung sind (vgl. insbesondere Urteil vom 10. Januar 2006 in der Rechtssache C-344/04, International Air Transport Association und European Low Fares Airline Association, Slg. 2006, I0000, Randnr. 36).

(...)

[96] Unter diesen Voraussetzungen ist zu prüfen, ob und inwieweit sich die Gemeinschaft entschieden hat, ihre Außenkompetenz auf dem Gebiet des Umweltschutzes wahrzunehmen, indem sie Vertragspartei des Seerechtsübereinkommens wurde.

(...)

[120] Dies genügt für die Feststellung, dass die von Irland angeführten Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens über die Verhütung der Meeresverschmutzung, die offenkundig einen bedeutenden Teil der Streitigkeit über die MOX-Anlage erfassen, unter eine Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, die wahrzunehmen diese sich durch ihren Beitritt zum Seerechtsübereinkommen entschieden hat.

[121] Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass es sich bei den Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, die Irland im Rahmen der dem Schiedsgericht unterbreiteten Streitigkeit über die MOX-Anlage angeführt hat, um Vorschriften handelt, die Teil der Gemeinschaftsrechtsordnung sind. Daher ist der Gerichtshof dafür zuständig, Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der genannten Bestimmungen zu entscheiden und zu beurteilen, ob ein Mitgliedstaat diese beachtet hat (...).

[122] Jedoch ist zu prüfen, ob diese Zuständigkeit des Gerichtshofs ausschließlich ist, so dass es ihr zuwiderlaufen würde, wenn eine Streitigkeit wie die über die MOX-Anlage von einem Mitgliedstaat einem nach Anlage VII des Seerechtsübereinkommens gebildeten Schiedsgericht unterbreitet wird.

[123] Der Gerichtshof hat bereits daran erinnert, dass internationale Übereinkünfte nicht die in den Verträgen festgelegte Zuständigkeitsordnung und damit nicht die Autonomie des Rechtssystems der Gemeinschaft beeinträchtigen können, deren Wahrung nach Artikel 220 EG der Gerichtshof sichert. Diese ausschließliche Zuständigkeit des Gerichtshofs wird durch Artikel 292 EG bestätigt, wonach sich die Mitgliedstaaten verpflichten, Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des EGVertrags nicht anders als hierin vorgesehen zu regeln (...).

(...)

[126] Wie oben dargelegt, fallen die Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens, die in der Streitigkeit über die MOX-Anlage eine Rolle spielen, unter eine Zuständigkeit der Gemeinschaft, die diese durch ihren Beitritt zum Seerechtsübereinkommen ausgeübt hat, so dass die genannten Bestimmungen integraler Bestandteil der Gemeinschaftsrechtsordnung sind.

[127] Folglich handelt es sich im vorliegenden Fall um eine Streitigkeit über die Auslegung oder die Anwendung des EGVertrags im Sinne von Artikel 292 EG.

[128] Außerdem fällt diese Streitigkeit, weil sich in ihr zwei Mitgliedstaaten wegen angeblicher Nichtbeachtung gemeinschaftsrechtlicher Verpflichtungen gegenüberstehen, die sich aus den genannten Bestimmungen des Seerechtsübereinkommens ergeben sollen,

offenkundig unter einen der durch den Vertrag eingeführten Streitbeilegungsmodi im Sinne von Artikel 292 EG, nämlich das in Artikel 227 EG vorgesehene Verfahren.

(...)

[135] Denn ohne dass es erforderlich wäre, auf die Frage einzugehen, ob dieser Teil der Streitigkeit unter das Gemeinschaftsrechts fällt, genügt die Feststellung, dass im vorliegenden Fall, wie in Randnummer 120 des vorliegenden Urteils ausgeführt, ein bedeutender Teil der Streitigkeit Irlands mit dem Vereinigten Königreich die Auslegung oder Anwendung des Gemeinschaftsrechts betrifft. Gegebenenfalls ist es Sache des Gerichtshofs, diejenigen Elemente der Streitigkeit zu bezeichnen, die sich auf Bestimmungen des betreffenden internationalen Abkommens beziehen, die nicht unter seine Zuständigkeit fallen.